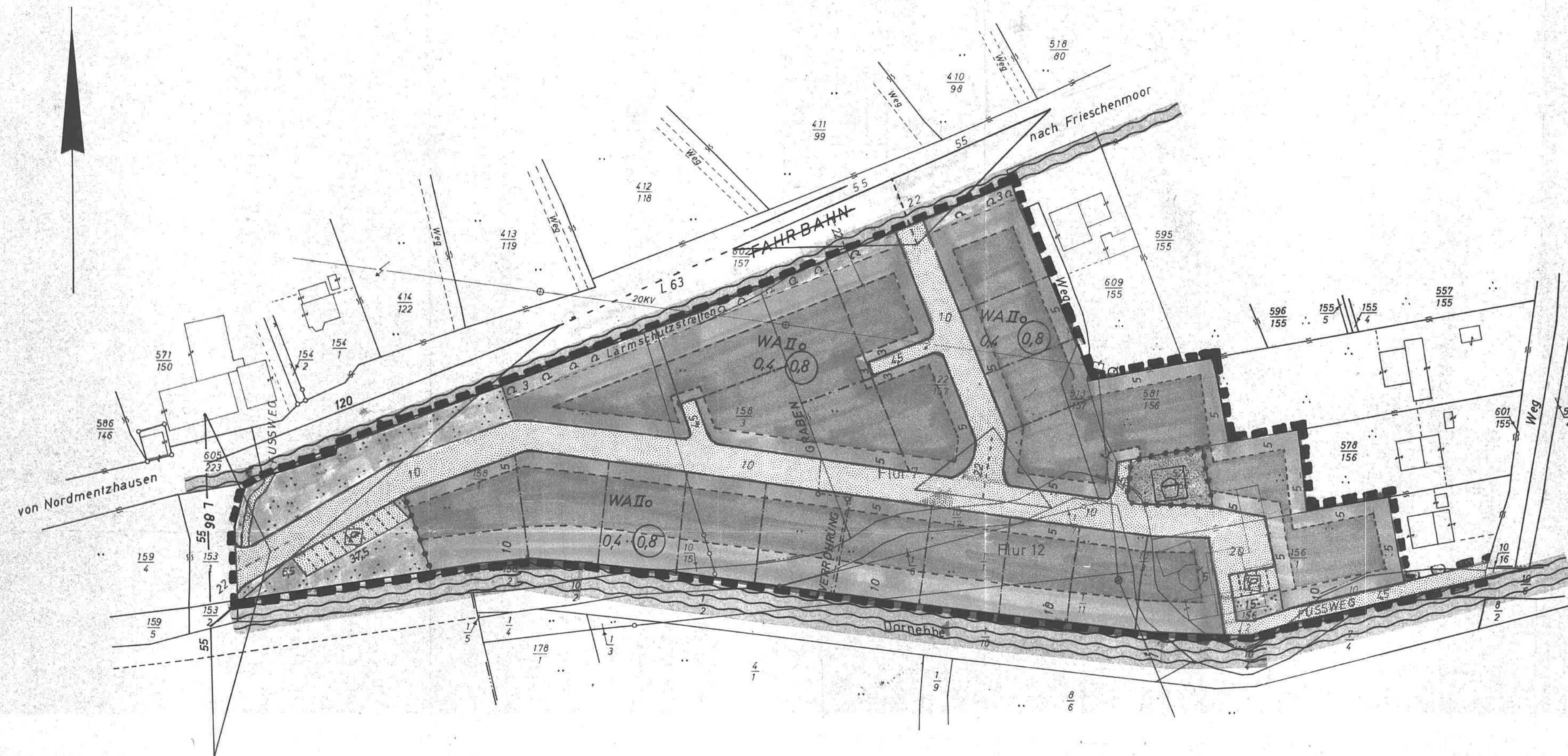


# BEBAUUNGSPLAN NR. 8

MARSTAB 1:1000



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Ovelgönne  
Oldenbrok, den 25.11.1977

*Ketterborn*  
BAUINGENIEUR

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 7.6.1977 die Aufstellung  
des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des  
Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am  
ortsüblich durch Presse und Aushang bekanntgemacht.  
Oldenbrok, den 25.11.1977

*Stimm*  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 2.10.1978 dem  
Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am  
12.1.1979 ortsüblich durch Presse und Aushang bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 22.1.1979 bis  
23.2.1979 öffentlich ausgelegt.  
Oldenbrok, den 26.2.1979

*Stimm*  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung  
am 7.5.1979 nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen  
gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Oldenbrok, den 9.5.1979

*Baumgarten*  
Bürgermeister

*Stimm*  
Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des  
BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit  
Verfügung vom heutigen Tage, Az. 3894-2/102-6100/8  
mit 1. Auflage genehmigt worden.  
Oldenbrok, den 25.9.1979

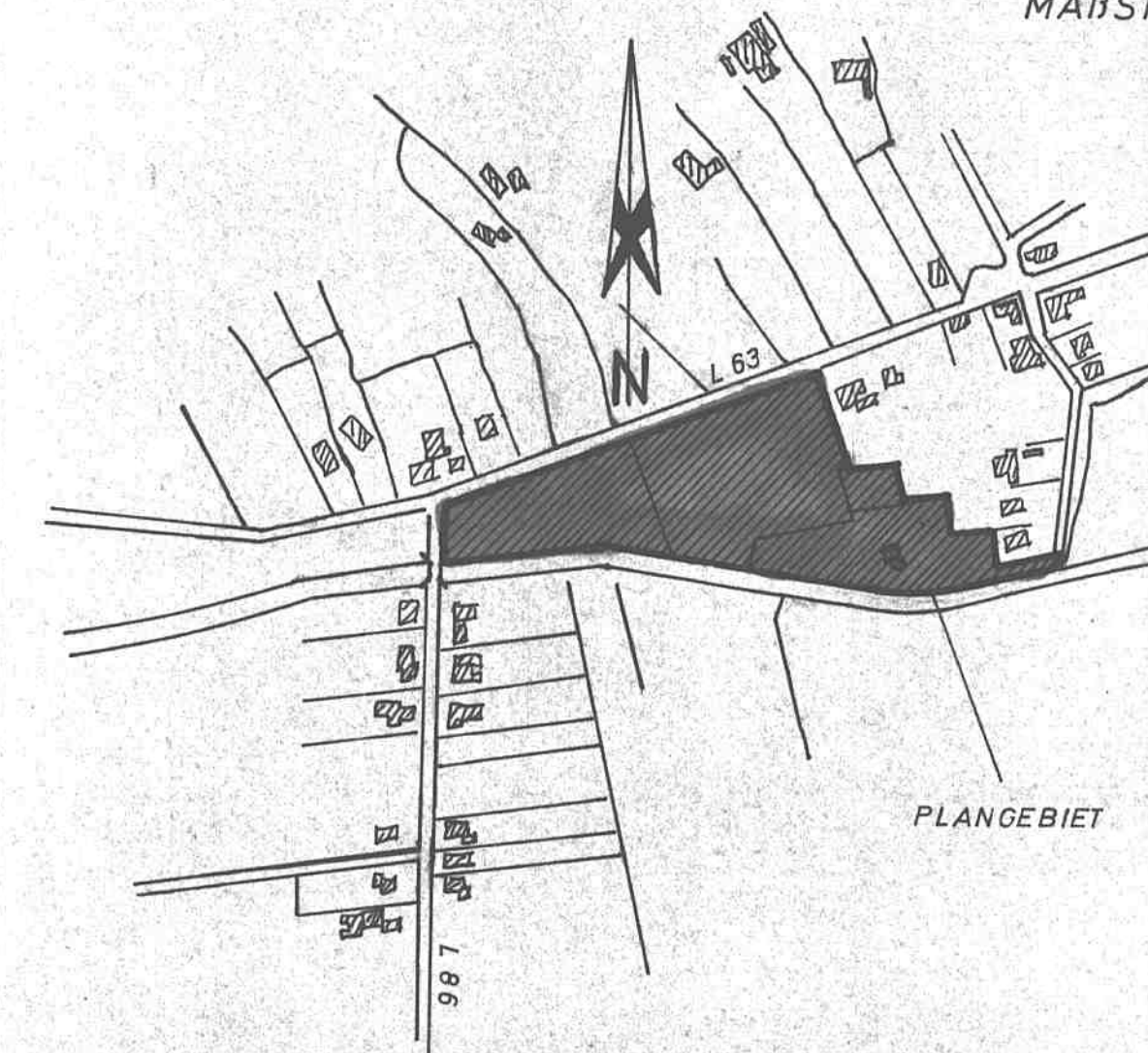
*Stimm*  
Bez. Reg. Ovelgönne

Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19.10.79  
durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von  
Satzungen i.d.F.v. 20.6.1973 (N.G.V.B.L. S. 201) bekanntgemacht worden.  
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeinde-  
verwaltung ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen  
werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.  
Oldenbrok, den

(L.S.)

# ÜBERSICHTSPLAN

MARSTAB 1:5000



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außer-  
halb der festgesetzten überbaubaren Flächen  
gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur,  
wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder  
Umbauten durchgeführt werden, die einem Neu-  
bau gleichkommen.  
Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme  
zulässig.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung,  
Planzeichenverordnung, Nieders. Gemeinde-  
verordnung  
in der zur Zeit gültigen Fassung.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. BESTANDSANGABEN

- GEBÄUDE VORH.
- FLURSTÜCKSGRENZEN VORH.
- GEWÄSSER VORH.

### SONSTIGE SIGNATUREN

- FLURSTÜCKSGRENZEN GEPL. VORSCHLAG

### II. FESTSETZUNGEN DES B-PLANES

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL D. VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE, DIE EINTEILUNG IST NICHT  
GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN
- GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRÜNANLAGE
- PARKPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- SICHTDREIECK
- VERROHRUNG
- LÄRMSTUTZSTREIFEN
- MASSZAHL

944 G.  
140  
176  
Verkehrsplanung  
Ratte 1975

Kreis Wesermarsch  
Gemeinde Ovelgönne  
Gemarkung Strückhausen  
Flur 7 u. 12 tlw.

Die Übertragbarkeit der neu  
zu bildenden Grundstücks-  
grenzen in die Örtlichkeit  
ist einwandfrei möglich.

Erweiterung der Flur 7 u. 12  
Brake, den 6.6.1978

KATASTERAMT  
*Hinte*  
Verm.-Oberrat

„Die Planunterlage entspricht dem  
Inhalt des Liegenschaftskatasters  
und weist die städtebaulich  
bedeutsamen baulichen Anlagen  
sowie Straßen, Wege und Plätze  
vollständig nach (Stand vom 13.10.77).“

Brake, den 21.10.1977

KATASTERAMT  
*Hinte*  
Verm.-Oberrat

## GEMEINDE OVELGÖNNE

BEBAUUNGSPLAN NR. 8  
GEM. § 30 BBAUG  
NEUSTADT AN DER DORNEBBE

AUFGESTELLT: OLDENBROK, 25.11.1977

*Stimm*  
(Hoshagen)  
GEMEINDEDIREKTOR

Bearbeitet: Ketterborn